

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 18.

Marienburg, den 8. März.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

### Nr. 1. Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Von den nachstehend aufgeführten **gefährdeten Anleihen** sind noch Schuldarlehen rückständig, nämlich:

- Staatsschuldscheine von 1842,
- Kurmärkische Schulverschreibungen,
- Neumärkische
- 4 Proz. Staatsanleihe von 1850,
- 4 " " " 1852,
- 4 " " " 1853,
- 4 " " " 1862,
- 4 " " " 1868 A,
- Staatsprämien-Anleihe von 1855,
- Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stammaktien,
- 4 Proz. Bockdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen lit. A.,
- 4 1/2 Proz. Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861,
- Prioritäts-Aktien lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn,
- Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
- 4 Proz. Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II Teil) der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890,
- 1. Januar 1892,
- Normal Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1897,
- Normal Nassauische Anleihe vom 30. September 1862,
- Normal Frankfurter Anleihe vom 9. April 1839,
- " " " " 1. Februar 1858,
- " " " " 2. Januar 1844,
- " " " " 12. Mai 1846.

Die Inhaber dieser Schuldarlehen werden wiederholt aufgefordert, sie zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst gegen Quittung bei der Staatsschulden-Eiligungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, zur Einlösung einzuliefern.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der königlichen Kreiskasse.

Die Veranlagung bei diesen Stellen erfolgt nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Eiligungskasse. Der Betrag fehlender, unentgeltlich mitabzuliefernder Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungstellen unentgeltlich verabfolgt.

Ferner werden die Inhaber der noch umlaufenden Schulverschreibungen der konsolidierten 4 1/2 Proz. Staatsanleihe wiederholt ersucht diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere hier SW. 68, Oranienstraße 92/94 oder an

eine Regierungshauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. zum Umtausch in 3 1/2, vormals 4 Proz. Konsols einzuliefern.

Berlin SW. 68, den 6. Februar 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2. Marienburg, den 2. März 1905.

Es wird hierdurch wiederholt darauf hingewiesen, daß die Gemeindevorstände verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Strate als Fortbildungsschule anerkannte Lehranstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, und daß sie sich strafbar machen, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, auch wenn sie nicht von der Behörde besonders zur Erfüllung derselben aufgefordert worden sind.

Die Ortsbehörden, in deren Bezirk berartige Anstalten vorhanden sind, ersuche ich, diese Bestimmung durch örtliche Bekanntmachung bis zum 1. April d. J. in Erinnerung zu bringen.

Nr. 3. Marienburg, den 4. März 1905.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung besteht, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 54 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 alle zwei Jahre aus jeder Abteilung ein Drittel der Gemeindevorordneten ausscheidet, und daß die **Gemeindevertretung durch neue Wahlen zu ergänzen ist.** Die Wahlen haben im Monat März stattzufinden.

In diesem Jahre scheidet die im Jahre 1899 gewählten Gemeindevorordneten beginn deren Erfahrmänner aus. Ich ersuche daher die Herren Gemeindevorsteher, soweit dies bisher etwa noch nicht geschehen ist, mit den erforderlichen Ergänzungswahlen unannehr vorzugehen. Zu diesem Behufe ist zunächst ein Termin anzuberathen, zu welchem mindestens eine Woche vorher die in der Wählerliste aufgeführten Wähler in ordnlicher Weise einzuladen sind.

Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden bezücheln, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind. Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassen System nach Maßgabe der §§ 50 und 52 der Landgemeinde-Ordnung, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat und bei der Wahl an die Angehörigen der Klasse nicht gebunden ist.

Indem ich den Herren Gemeindevorstehern die genaue Beachtung der in den §§ 52—64 der Landgemeindeordnung enthaltenen näheren Bestimmungen über die Wahlen zur Pflicht mache, weise ich noch besonders auf die Vorschrift im § 52 a. a. O. hin, inbaltß welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung Angesehene sein müssen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzuführen, von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Letztere hat das Ergebnis der

Wahlen sofort in der ordnungsmäßigen Weise bekannt zu machen. Demnächst prüft die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahlen und faßt hierüber, sowie über erhobene Einsprüche Beschluß. Die neugewählten Gemeindevertreter sind Anfangs April d. Js. in ihr Amt vom **Gemeindevorsteher** einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Bis zum **10. April d. Js.** ist mir darüber Anzeige zu machen, daß die Ergänzungswahlen stattgefunden haben. Dabei ist mir gleichzeitig ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeindevertretung einzureichen.

Nr. 4. Marienburg, den 3. März 1905.  
Der **Durchschnittsmarktpreis** in Marienburg im Monat **Februar** hat betragen:

a)	für 100 kg Weizen . . .	16,75	ℳ
b)	„ Roggen . . .	13,25	„
c)	„ Gerste . . .	15,00	„
d)	„ Hafer . . .	13,80	„
e)	„ Erbsen . . .	15,00	„
f)	„ Kartoffeln . . .	7,00	„
g)	„ Ruchstroh . . .	4,00	„
h)	„ Krummstroh . . .	3,00	„
i)	„ Heu . . .	8,00	„

Nr. 5. Marienburg, den 3. März 1905.  
Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 24. Februar ist der Hofbesitzer **Kuchert** in Brunau auf eine fernere **Amtsdauer von 6 Jahren** wiederernannt worden.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die **Reisekosten und Verjämmerungsgebühren** für die Herren Vorsitzenden und Mitglieder der Einkommensteuer-Bereinschätzungs-Kommissionen für das **Steuerjahr 1905** werden, soweit dieselben nicht auf der Kasse zur Abholung gelangen, in nächster Zeit durch Postanweisung übermittelt werden.

Marienburg, den 6. März 1905.  
Königliche Kreisasse.

Nr. 2. Das dem Arbeiter **August Lindeman** am 21. Dezember 1904 unter Nr. 380 ausgestellte Dienstbuch ist argwöhnlich verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Dem Lindeman ist heute ein **neues Dienstbuch** ausgestellt worden.

Lindeman, den 2. März 1905.  
Der Amtsvorsteher.